

BEITRAGSORDNUNG

DES REIT- UND FAHRVEREIN SCHWENDI E.V.

Im gesamten Text der Beitragsordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

Gemäß Satzung gibt es im Reit und Fahrverein Schwendi

- + Aktive Mitglieder
- + Fördermitglieder
- + Ehrenmitglieder (Status für die Beitragsordnung unerheblich)

AKTIVES MITGLIED

Ein aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Pferdesport auf den Anlagen und Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. ausübt oder an Pferdesportturnieren teilnimmt. Bei juristischen Personen ist ausschließlich eine Person vertretungs- und nutzungsberechtigt. Diese Person ist namentlich zu benennen. Alles weitere zur Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

FÖRDERMITGLIED

Ein Fördermitglied ist eine natürliche oder juristische Person, welche mit seinem Beitrag den Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. unterstützt. Wünscht ein Fördermitglied aktiv an Reitstunden teilzunehmen oder ein privat zur Verfügung gestelltes Pferd auf der Anlage des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. zu nutzen, so ist dies nur möglich durch die Beantragung und Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. War ein Fördermitglied bereits aktives Mitglied und hatte in dieser Eigenschaft bereit eine Aufnahmegebühr entrichtet, so entfällt die Aufnahmegebühr beim Wiederaufleben der aktiven Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten

Mit dem Erwerb der aktiven Mitgliedschaft darf das Mitglied, gemäß den Anlagennutzungsbestimmungen, die Anlagen und Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. für seine Zwecke zur Ausübung des leistungs- und freizeitorientierten Pferdesports selbst nutzen.

Des Weiteren ist die aktive Mitgliedschaft Voraussetzung zur Teilnahme am Regelunterricht, Lehrgängen und Veranstaltungen auf den Anlagen und Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. es sei denn, es ist für Einzelmaßnahmen z. B. "Schnupperreitstunden", Lehrgang, Turnier etwas anderes geregelt.



REITSTUNDEN

Das Mitglied schließt mit dem Verein einen Vertrag über die Erteilung von Reitunterricht/ Voltigierunterricht für mindestens 1. Monat. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Erteilung von Reitunterricht/Voltigierunterricht auf dem von dem Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Aufnahmeantrag gekennzeichnet ist, oder ein schriftlicher Antrag von dem Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet vorliegt. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch. Eine Kündigung des Vertrags ist jeweils 7 Tage vor dem Monatsende für den Folgemonat möglich.

Reitstunden werden monatlich jeweils zum 15. des Folgemonats abgebucht.

LEHRGANGSGEBÜHREN

Der Teilnehmer ist angemeldet, sobald die Lehrgangsgebühr auf dem Konto des RFV Schwendi eingegangen ist. Das Geld muss 7 Tage vor Lehrgangsbeginn eingehen. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich bei Lehrgangsausfall, den der Verein zu vertreten hat. Das Mitglied kann einen Ersatzteilnehmer zum Lehrgang entsenden. Für einen Ersatzteilnehmer, der nicht Mitglied im RFV - Schwendi e. V. ist, gelten die Bedingungen für Gastreiter. Eventuelle Zuzahlungen sind gemäß den Zahlungsvereinbarungen und /-bedingungen für Gastreiter zu entrichten.

ANLAGENNUTZUNGSGEBÜHR

Grundsätzlich ist jede Person, die mit einem Pferd auf der Anlage des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. angetroffen wird, verpflichtet, eine Anlagennutzungsgebühr zu entrichten. Bei Mitgliedern, die Schulpferde des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. im Reitunterricht nutzen, ist die Anlagennutzungsgebühr im Rahmen der Mischkalkulation im Reitstundenpreis enthalten.

Nutzt ein aktives Mitglied ein Privatpferd auf der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Schwendi e. V., muss das Mitglied eine jährliche Anlagennutzungsgebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag entrichten. In dem Jahr, in dem das Mitglied erstmalig Anlagennutzer wird, berechnet sich die Anlagennutzungsgebühr monatsweise bis zum Jahresende, ab dem Monat, ab dem das Mitglied mit einem Privatpferd die Anlage nutzt. Die Anlagennutzung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern diese nicht 3 Monate zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.

Der Beritt von Pferden oder das Korrekturreiten ist ausschließlich von Pferden, die sich im Eigentum oder Besitz eines Mitglieds befinden oder für die beim Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. eingestellten Pferden zulässig. Bei nur zeitweise (max. 3 Monate) eingestellten Pferden ist die Anlagennutzungsgebühr monatlich im Voraus mit der Boxenmiete zu entrichten. Werden Pferde, die im Eigentum oder Besitz von Mitgliedern des Reit-



und Fahrverein Schwendi e. V. sind, von Gastreitern außerhalb von Reitstunden oder Lehrgängen auf der Anlage des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. geritten, so sind vom jeweiligen Mitglied die Gebühren für Gastreiter zu entrichten.

Soll ein Mitgliedspferd regelmäßig und für einen längeren Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch einen Gastreiter auf der Anlage geritten werden, ist dies durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

In diesem Fall ist die Genehmigung zum Lastschrifteinzug zu erteilen.

Sofern ein Mitglied den Kauf/Verkauf eines Pferdes in Erwägung zieht, kann die Anlage zum Probereiten durch das Mitglied bzw. den potentiellen Käufer genutzt werden. Das gleiche gilt für aktive Mitglieder, die noch kein Eigentümer/Besitzer eines Pferdes sind. Dauerhaftes "Probereiten" ist untersagt. Mitglieder, die ein fremdes Pferd oder ein Pferd von Mitgliedern, welche Eigentümer oder Besitzer eines Pferdes sind, auf der Anlage nutzen, werden nach 3 maligen Probereiten zum Anlagennutzer und müssen die Jahresgebühr an den Verein entrichten. Das Mitglied/bzw. beide Mitglieder sind für die Entrichtung der Anlagennutzungsgebühr auch für das Probereiten verantwortlich.

Der Zutritt zur Reithalle und den Sozialräumen (Toiletten) erfolgt mittels eines für das Mitglied namentlich ausgestellten Chip. Für diesen Chip sind 20,00 € Pfand zu hinterlegen.

Zur Vereinfachung der Aufsicht und des Nachweis zur Berechtigung der Anlagennutzung wird eine Liste der Nutzungsberechtigten im Aufsattelraum ausgehängt. Jeder Reiter, der auf der Anlage ein Privatpferd nutzt, muss in dieser Liste eingetragen sein. Gastreiter weisen sich durch eine Kopie der Anmeldegebühr/Lastschrifteinzugs aus.

EINSTELLER

Einsteller sind Mitglieder oder Nichtmitglieder, die einen Vertrag mit dem Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. schließen, um ein oder mehrere Pferde in den Stallungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. einzustellen. Für den Abschluss eines Einstellvertrages sind folgende Nachweise zu erbringen:

Tierhalterhaftpflichtversicherung

Impfpass mit allen notwendigen Impfungen (Influenza, Herpes, Tetanus) Guter Gesundheitszustand, ohne Auffälligkeiten.

Bei einem Einsteller, der nicht Mitglied im Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. ist, ist die vertragliche Laufzeit des Einstellervertrages, auf maximal 3 Monate begrenzt. Danach ist die aktive Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. zu erwerben. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandbeschlusses.

Ein Einsteller, der nicht Mitglied im Reit- und Fahrverein Schwendi ist wird im Rahmen der



Nutzung der Anlage und Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V., mit Ausnahme des Punkt 2 der Regelungen für Gastreiter, einem Gastreiter gleichgestellt. Ein Einstellervertrag ohne Zahlung der Anlagennutzungsgebühr ist nicht möglich. Der Einsteller erhält zum Zutritt der Stallungen, zum Zutritt der Reithalle und den angeschlossenen Sozialräumen, einen auf Ihn namentlich ausgestellten Chip. Für diesen Chip sind 20,00 € Pfand zu hinterlegen.

Alles Weitere ist im Einstellervertrag des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. geregelt

Beim Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. sind alle Reiter willkommen. Um jedoch Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern herzustellen, gelten für die Nutzung der Anlage und Einrichtungen besondere Bedingungen.

GASTREITER

Gastreiter sind Reiter, die noch kein oder die letzten 5 Jahre kein Mitglied im RFV Schwendi e. V. waren. Der Gastreiter muss einem Verein im Pferdesport (Stammverein) angehören. Im Einzelfall kann der Ausschuss eine andere Regelung erlassen. Bei Nutzung eines eigenen Pferdes (Privatpferd) ist eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung Voraussetzung. Bei Teilnahme an Lehrgängen und Regelunterricht sind die jeweiligen Bestimmungen zu beachten. Der Reiter ist verpflichtet vor Nutzung der Anlage sich mit den Regelungen des Reit- und Fahrverein Schwendi vertraut zu machen. Bei Nutzung der Anlage unterwirft er sich diesen Regelungen ausnahmslos. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen kann der RFV Schwendi e. V. von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Dies ist durch Unterschrift in der Gastreiterliste vor Reitbeginn zu bestätigen. Die Anlage darf von Gastreitern grundsätzlich nur im Beisein eines Reitlehrers oder Mitglieds genutzt werden. Bei sportlichen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen steht die Anlage gemäß den veröffentlichten Ausschreibungen, jedoch erst nach Zahlung der Nenngebühr, dem Gastreiter am entsprechenden Prüfungstag, auf den ausgewiesenen Plätzen zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfung zur Verfügung.

Mit Ausnahme der sportlichen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen ist grundsätzlich eine Anlagennutzung gemäß der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des RFV Schwendi e. V. bzw. der Ausschreibung des Lehrgangs zu entrichten.

Die Teilnahme am Reitunterricht ist nur durch vorherige Abstimmung mit dem Reitlehrer und Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Von dem Gastreiter ist vor dem Unterricht das dafür vorgesehene, von Ihm selbst oder durch dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular dem Reitlehrer auszuhändigen. Die Gebühren werden gemäß der Gebührenübersicht vom Konto des Teilnehmers eingezogen. Eine regelmäßige Unterrichtsteilnahme (Zeitraum mehr als 3 Monate) ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Vorstands möglich.



Der Gastreiter kann an Lehrgängen teilnehmen. Er ist als Teilnehmer angemeldet, wenn eine schriftliche, von dem Teilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Anmeldung, 7 Tage vor Lehrgangsbeginn beim Verein vorliegt. Die Lehrgangsgebühr muss 7 Tage vor Lehrgangsbeginn auf dem Konto des RFV eingehen. Die für Teilnahmegebühr setzt sich aus den Gebühren des Dozenten zuzüglich den Gastreitergebühren zusammen. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich bei Lehrgangsausfall, den der Verein zu vertreten hat. Der Gastreiter kann einen Ersatzteilnehmer zum Lehrgang entsenden.

Aushang der aktiven Mitglieder und gleichzeitigen Anlagennutzer und Gastreiter Zur Vereinfachung der Aufsicht und des Nachweises zur Berechtigung der Anlagennutzung wird eine Liste der Nutzungsberechtigten im Aufsattelraum ausgehängt. Gastreiter müssen vor dem Reiten in die neben dem Aushang der Anlagennutzer hängende Gastreiterliste eingetragen werden. Wird ein Gastreiter ohne Eintrag in der Liste oder ohne Zahlungsnachweis der Anlagennutzungsgebühr auf der Anlage oder den Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. mit Pferd angetroffen, so ist von dem verantwortlichen Reitlehrer oder Mitglied eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Für die Einhaltung dieser Regelung hat jedes Mitglied des RFV Schwendi e. V. Sorge zu tragen.

ARBEITSLEISTUNGEN

Zum Unterhalt der Anlage und den Einrichtungen, zur Durchführung von Veranstaltungen, zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes werden Arbeitseinsätze den Mitgliedern über Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben. Es ist erwünscht, dass vor allem unsere aktiven jugendlichen und erwachsenen Mitglieder, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften an diesen Arbeitseinsätzen teilnehmen. Bei unseren Kindern begrüßen wir selbstverständlich die Unterstützung durch Eltern, Verwandten und Bekannten.

Die Leistungen sind auf einer Arbeitskarte einzutragen und vom Leiter des Arbeitseinsatzes abzuzeichnen. Erbrachte Arbeitsstunden der Mitglieder werden wie folgte erstattet:

Aktive jugendlichen Mitgliedern 14 – 18 Jahre Aktive erwachsenen Mitgliedern Aktive Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre

5,00 € maximal 20 Stunden pro Jahr 5,00 € maximal 30 Stunden pro Jahr 5,00 € maximal 10 Stunden pro Jahr



SPENDENBESCHEINIGUNG

Der Reit- und Fahrverein Schwendi e.V. ist als gemeinnütziger Verein berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Dies gilt für Geldspenden, Sachspenden (mit Nachweis des Wertes durch Rechnung oder ähnliches) und für Arbeitsleistungen mit Verzicht auf finanzielle Entschädigung durch den Verein.

Hierbei gilt für sämtliche Personen, ob Mitglied oder Nichtmitglied, Eltern, Verwandte, Bekannte usw., dass für erbrachte Leistungen und dem freiwilligem Verzicht auf die Auszahlung dieser Leistung gegenüber dem Verein, eine Spendenbescheinigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags bis zu einer Höhe von 720,00 € (Stand 01.01.2013), ausgestellt werden kann.

Die Ausstellung der Spendenbescheinigung ist nur möglich, wenn der Verein sich tatsächlich eine Auszahlung auch wirtschaftlich leisten könnte. Die Arbeitsstunden sind nachzuweisen und der freiwilligen Verzichtserklärung als Anlage beizufügen. Der Verein muss die Kopie der Spendenbescheinigung, die Verzichtserklärung und den Nachweis der Arbeitsstunden aufbewahren. Der Nachweis der Arbeitsstunden wird über die Handhabung der Arbeitskarte unter Punkt Arbeitsleistungen, Abschnitt 2, erbracht. Der Leistungserbringer ist für den Nachweis selbst verantwortlich.

Die Veranstaltungen und Tätigkeiten für Arbeitseinsätze werden jährlich bekannt gegeben. Diese finden sich auch auf der Homepage des Vereins unter dem Verzeichnis Download "Terminkalender" oder hängen im Eingangsbereich des Aufsattelraumes oder Sozialtrakt aus.



ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Mitglieder aufgefordert, alle Zahlungen an den Verein durch Lastschriftverfahren zuzulassen. Wir weisen wir darauf hin, dass dieses Verfahren sowohl für den Kontoinhaber wie auch für den Verein einfacher und sicherer ist, als die Zahlungsweise per Überweisung. Beim Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber das Recht, innerhalb von 4 Wochen den fehl gebuchten Betrag durch Beauftragung seiner Bank zurückbuchen lassen. Bei einer fehlgeleiteten Überweisung ist so etwas nur mit Zustimmung des Kontoempfängers möglich.

Bei einer berechtigten Rückbuchung geht der durch die Bank in Rechnung gestellte Verwaltungsbetrag zu Lasten des Vereins. Erfolgt eine unberechtigte Rücklastschrift durch die Bank oder wird eine Rückbuchung fälschlicherweise durch das Mitglied veranlasst, so wird dem Mitglied 10,00 € zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Mitgliedsjahresbeitrag und der Jahresbeitrag der Anlagennutzungsgebühr werden in zwei Stufen im dreimonatigen Abstand eingezogen, bzw. sind vom Mitglied entsprechend den Zahlungsterminen zu überweisen.

Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt im Monat März jeweils zum 15. des Monats. Der Einzug der Anlagennutzungsgebühr erfolgt im Monat Mai jeweils zum 15. des Monats.

Auch bei Einstellern und Gastreitern wird eine Zahlungsvereinfachung bevorzugt. Dies gilt vor allem bei regelmäßigen Zahlungen. Die Zahlungsbedingungen für die Einstellgebühr ist im Einstellervertrag geregelt. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung erteilen Mitglieder als Einsteller einen Dauerauftrag. Nichtmitgliedern überweisen die Einstell- und Anlagennutzungsgebühr monatlich im Voraus. Bei der Teilnahme am Reitunterricht ist eine Lastschriftvollmacht zu erteilen.

Wird bei Lehrgängen keine Lastschriftvollmacht erteilt, so ist der Betrag so zeitgerecht zu überweisen, dass der Geldeingang 7 Tage vor Lehrgangsbeginn auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist bei Lehrgangsbeginn ein Zahlungsnachweis zu erbringen oder der Betrag in bar zu begleichen. Kann dieser nicht erbracht werden oder kann eine Zahlung nicht geleistet werden, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

Definitionen und Sonderregelungen:

Aktive Mitglieder nach ehemaliger Definition

Mitglieder, die zur Förderung des Vereins den aktiven Status beibehalten haben, um den Verein mit dem bisherigen aktiven Mitgliedsbeitrag zu unterstützen, sind von der neuen Beitragsregelung, vor allem in der Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht betroffen. Wir freuen uns, wenn Sie weiterhin auf diese Art und Weise den Verein unterstützen. Für die freiwilligen Arbeitsstunden können wir nun, nach Unterzeichnung einer Verzichtserklärung



auf Auszahlung und der Beifügung des Arbeitsstundennachweises, im Rahmen des Ehrenamtfreibetrags, eine Spendenbescheinigung ausstellen. Über diesen Weg hat der Verein nun die Möglichkeit, Ihre ehrenamtliche Unterstützung zu würdigen. Gerne stellen wir Ihnen zukünftig auf Anforderung eine Spendenbescheinigung aus.

ERWACHSENER

Ein Erwachsener ist ein Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Lebensjahr wird in dem Jahr vollendet, in dem der Erwachsene seinen 18. Geburtstag feiert. Ist das erwachsene Mitglied bereits als Jugendlicher im Verein geführt, erhöht sich der Beitrag im darauf folgenden Jahr. Diese Regelung trifft auch für Neumitglieder zu. Bei Vorlage des Kindergeldbescheides erhält das erwachsene Mitglied eine

Beitragsermäßigung von 20 % auf den Jahresbeitrag für Erwachsene bis zu dem Jahr, in dem der Kindergeldbezug endet. Der Nachweis ist ohne Aufforderung durch das Mitglied zu erbringen.

Während des Bezugs von Kindergeld kann der Erwachsene noch im Familienbeitrag mitgeführt werden.

JUGENDLICHER

Ein Jugendlicher ist ein Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Lebensjahr wird in dem Jahr vollendet, in dem der Jugendliche seinen 14. Geburtstag feiert. Ist das jugendliche Mitglied bereits als Kind im Verein geführt, erhöht sich der Beitrag im darauf folgenden Jahr. Diese Regelung trifft auch für Neumitglieder zu.

KIND

Als Kind wird das Mitglied geführt bis zu dem Jahr, in dem es das 14. Lebensjahr vollendet. Ab dem darauf folgendem Jahr wird das Kind als Jugendlicher im Verein geführt.

FAMILIENBEITRAG

Ab 2 Personen der gleichen Familie mit mindestens 1 erwachsenen aktiven Mitglied kann der Familienbeitrag angewendet werden. Ein Nachlass kann nicht kumuliert werden. Das heißt, dass für Erwachsene, für die noch Kindergeld bezogen wird, nicht der Nachlass für das Kindergeld und der Nachlass für den Familienbeitrag gewährt werden.

PRIVATPFERD

Als Privatpferd wird ein Pferd bezeichnet, welches sich nicht im Eigentum oder Besitz des Reit- und Fahrverein Schwendi e. V. befindet.



PPR* = Privatpferdreiter; SPR* = Schulpferdreiter.

| | ERWACHSENE | JUGENDLICHE | BIS 14 JAHRE |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|
| Einmalige Aufnahmegebühr | 190 | 90 | 50 |
| Jahresbeiträge | 280 | 170 | 100 |
| Familienbeitrag | 260 | 160 | 95 |
| Jahresbeiträge – Menschen mit handicap | 75 | 35 | 25 |
| | PONYFÜHR- KINDER | FÖRDERMITGLIED MINDESTBEITRAG | |
| Einmalige Aufnahmegebühr | 50 | _ | |
| Jahresbeiträge | _ | 20 | |
| Familienbeitrag | _ | _ | |
| Jahresbeiträge – Menschen mit handicap | _ | _ | |
| | MITGLIEDER MIT PRIVATPFERD, JÄHRLICH | GASTREITER MONATSGEBÜHR | GASTREITER PRO PFERD/TAG |
| Anlagennutzungsgebühr | 180 | 50 | 10 |
| | PPR* ERWACHSENE | PPR* JUGENDLICHE | PPR* GASTREITER |
| Reitstundentarife | 9 (pro Std) | 8 (pro Std) | 14 (pro Std) |
| Reitstundentarife Bei S-Reitern | 11 (pro Std) | 10 (pro Std) | 16 (pro Std) |
| Longenstunden | 15 (pro Std) | 13 (pro Std) | 25 (pro Std) |



| | SPR* ERWACHSENE | SPR* JUGENDLICHE | SPR* GASTREITER |
|------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| Reitstundentarife | 15 (pro Std) | 13 (pro Std) | 26 (pro Std) |
| Reitstundentarife Bei S-Reitern | 17 (pro Std) | 15 (pro Std) | 29 (pro Std) |
| Longenstunden | 18 (pro Std) | 15 (pro Std) | 28 (pro Std) |
| | ERWACHSENE | JUGENDLICHE | BIS 14 JAHRE |
| Voltigieren | 6 (pro Std) | 5 (pro Std) | 5 (pro Std) |